

Spielplatzordnung

der Marktgemeinde Großarl, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 27.02.2013 für den „Großarler Gaudi-Alm-Spielplatz“ inkl. Naturteich.

§ 1

Widmung und Zweckbestimmung:

Der Gaudi-Alm-Spielplatz ist öffentlich. Die Benutzung des Spielplatzes ist allen Kindern bis zum Alter von 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Kleinkinder unter 6 Jahre dürfen den Spielplatz nur in Begleitung einer Aufsichtsperson aufsuchen (als Aufsichtspersonen gelten Jugendliche ab einem Alter von 14 Jahren gem. § 21 Abs. 2 ABGB und Erwachsene). Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr ist die Benutzung dieses Spielplatzes und der Spielgeräte nicht gestattet.

Beim Naturteich handelt es sich um eine Wasserfläche mit Erholungscharakter. Die Nutzung als Badesee im Sommer als auch als Eislauffläche im Winter ist ausdrücklich untersagt, zum einen zum Schutz für die Wasserpflanzen und des Biotops und zum anderen als Schutz für die Nutzer, da der Teich unbeaufsichtigt ist.

Das Aufhalten am Uferstrand ist jedoch auf eigene Gefahr hin gestattet.

§ 2

Öffnungszeiten:

Vom 15. April bis 15. November eines jeden Jahres (unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse) von 8.00 Uhr morgens bis zum Einbruch der Dunkelheit (Hochsommer 22.00 Uhr, Frühjahr/Herbst +/- 20.00 Uhr). Änderungen sind jedoch dem Betreiber (Marktgemeinde Großarl) vorbehalten.

§ 3

Verhalten am Spielplatz:

1. Der Spielplatz und deren Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Das unterschiedliche Alter der Kinder erfordert eine gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die größeren Kinder haben sich deshalb so zu verhalten, dass die kleineren durch sie keinen Schaden erleiden und ungestört spielen können.
3. Bei der Benützung des Spielplatzes und beim Aufenthalt sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer tunlichst zu vermeiden.
4. Die Gokarts und Dreiräder sind pfleglich zu behandeln, die vorgeschriebene Fahrtrichtung ist einzuhalten. Der Tunnel darf nicht beklettert werden.

§ 4

Verboten ist:

1. das Mitnehmen von Hunden (Hunde dürfen auf diesem Spielplatz weder frei herumlaufen noch an der Leine geführt werden);
2. das Fußball-, Völkerball- oder sonstige Ballspielen durch größere Kinder (über 14 Jahre);
3. das Radfahren;
4. der Missbrauch von Spielgeräten, grobe Inanspruchnahme mit Beschädigungsabsicht sowie jede sonstige Beschädigung;
5. das Wegwerfen von Abfällen aller Art – wie z.B. Zigarettenstummel, Flaschen, Tetrapack, Jausenpapier, Taschentücher etc.;

6. das Mitbringen von scharfkantigen und gefährlichen Gegenständen und Spielsachen die Verletzungen verursachen können;
7. das Abbrennen von Knall- und Feuerwerkskörpern;
8. das Abspielen von Musik in einer störenden Lautstärke;
9. das Rauchen;
10. das Füttern von Wildvögeln (Enten, Schwäne udgl.) und das Auslegen von Futter. Dieses Verbot gilt sowohl für das Gewässer selbst als auch für den angrenzenden Ufer- und Wiesenbereich.

§ 5

Haftung :

1. Bei Unfällen, die sich wegen Missachtung der Aufsichtspflicht ereignen, haften die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten.
2. Die Marktgemeinde Großarl übernimmt keine Haftung für
 - a) abhanden gekommene oder liegen gelassene Sachen aller Art,
 - b) die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen.
3. Für verursachte Schäden, insbesondere bei mutwillig herbeigeführten Beschädigungen an Spielgeräten, werden die Verursacher schadenersatzpflichtig. Eltern und Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder und Jugendlichen.

§ 6

Anzeigen/Ausschluss:

Bei Nichtbeachtung des § 4 Abs. 1 wird Anzeige gegen den/die HundebesitzerIn erstattet.

Bei Missachtung der sonstigen Verbote kann der Bürgermeister sofern nicht eine Anzeige wegen einer Verwaltungsübertretung im Sinne dieser Verordnung erfolgt, einen Verweis erteilen oder bestimmte Personen von der Benützung des Kinderspielplatzes ausschließen.

Von den Benützern des Gaudi-Alm-Spielplatzes bzw. deren Aufsichtspersonen wird erwartet, dass alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen Dritter und die sonst festgestellten Mängel an den Spieleinrichtungen und Anlagen dem Gemeindeamt unverzüglich gemeldet werden.

§ 7

Inkrafttreten:

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBL 107/1994 idgF. mit dem Tag nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Spielplatzordnung vom 03.08.2000 außer Kraft.

**Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:**



Verteiler:

1. Amtstafel vom 08.03.2013 bis 22.03.2013
2. Amt der Salzburger Landesregierung Abt. 11 – Gemeinden
3. Polizei Großarl

Zur Information:

1. Anzeigen über Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung nimmt das Gemeindeamt zur Weiterleitung an die Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. entgegen.
2. Verwaltungsübertretungen gegen diese Verordnung werden mit bis zu € 218,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft. (§ 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG)